

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G-Nummer und §§	Gesetztitel	Intervalle
§ 128 (2) Positive Gutachten über die vorhandenen Abgasanlagen;	Fertigstellung – Befund	LGBl. 11/1930 § 128, Abs.2, Z4	Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien)	bei Bedarf
§13 (2) Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer ist über Auftrag der Behörde zur Ausführung der in sein Fach fallenden Arbeiten gegen ortsübliches Entgelt verpflichtet. Bei Rauchfangbränden innerhalb seines Tätigkeitsgebietes hat sie bzw. er unentgeltliche Hilfe zu leisten.	Kehrverpflichtung	LGBl.14/2016 § 13, Abs.2,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
(3) Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer hat die erforderlichen Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten entweder persönlich oder unter ihrer bzw. seiner Mitverantwortung und Kontrolle durch Hilfskräfte ordnungsgemäß so vorzunehmen, dass jede vermeidbare Verunreinigung oder Beschädigung fremden Eigentums vermieden wird. Dabei ist mit gebotener Vorsicht gegen das Entstehen oder die Ausbreitung eines Brandes vorzugehen.	Kehrverpflichtung	LGBl.14/2016 § 13, Abs.3,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
(4) Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer hat die für eine behördliche Kontrolle nötigen Aufzeichnungen zu führen; jede Person ist verpflichtet, dieser bzw. diesem sowie den Behördenorganen die zur Feststellung von Mängeln erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	Kehrverpflichtung	LGBl.14/2016 § 13, Abs.4,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G-Nummer und §§	Gesetztitle	Intervalle
<p>§ 14 (1) Unbeschadet der Überprüfungspflichten nach dem WHKG 2015 sind Feuerungsanlagen von der Betreiberin oder vom Betreiber so zu warten, dass eine Entzünden von Ablagerungen oder die Entstehung eines Brandes durch die Feuerungsanlage sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird und eine einwandfreie Funktion gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind Abgasanlagen an vier Terminen pro Jahr (Abs. 5) zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Termine von der Rauchfangkehrerin bzw. vom Rauchfangkehrer zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen, wobei entsprechend dem Stand der Technik mindestens einmal jährlich auch die ausreichende Verbrennungsluftzufuhr zu prüfen ist.</p>	Kehrverpflichtung	LGBl.14/2016 § 14, Abs.1	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
<p>§ 14 (2) Die Prüfung der ausreichenden Verbrennungsluftzufuhr hat durch die Rauchfangkehrerein bzw. den Rauchfangkehrer entsprechend dem Stand der Technik durch Messung oder rechnerischen Nachweis zu erfolgen. Die Prüfung hat zu entfallen, 1. wenn aufgrund einer dem Stand der Technik entsprechend erfolgten Dokumentation der baulichen Gegebenheiten einwandfrei und ohne erheblichen Aufwand geschlossen werden kann, dass seit dem Zeitpunkt der letztmaligen Überprüfung der Verbrennungsluftzufuhr keine baulichen Änderungen durchgeführt wurden, die eine Änderung der Verbrennungsluftzufuhr zur Folge haben, oder 2. wenn von der Betreiberin bzw. vom Betreiber ein positiver, schlüssiger und dem Stand der Technik entsprechender Befund einer befugten Person über die ausreichende Verbrennungsluftzufuhr vorgelegt wird, der zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht älter als dreizehn Wochen ist.</p>	Kehrverpflichtung	LGBl.14/2016 § 14, Abs.2	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G-Nummer und §§	Gesetztitel	Intervalle
(3) Bei allgemein zugänglichen Teilen des Hauses hat die Hauseigentümerin bzw. der Hauseigentümer (jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer) unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche die nach Abs. 1 erforderlichen Wartungsarbeiten durch hierzu befugte Personen sowie die Beseitigung entnommener Ablagerungen zu veranlassen. Die Veranlassung der Wartung von Feuerstätten in und die Beseitigung der Ablagerungen aus sonstigen Räumen obliegt den Betreiberinnen und Betreibern dieser Feuerungsanlagen.	Kehrverpflichtung	LGBl.14/2016 § 14, Abs.3,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
(6) Die Überprüfungs- und Reinigungstermine für ein Kalenderjahr sind von der Rauchfangkehrerin bzw. vom Rauchfangkehrer mindestens vier Wochen vor dem ersten Termin im Haus anzuschlagen. Jede Betreiberin und jeder Betreiber von Feuerungsanlagen hat dafür Sorge zu tragen, dass die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu den bekannt gegebenen Terminen ungehindert durchgeführt werden können.	Kehrverpflichtung Termine	LGBl.14/2016 § 14, Abs.6,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
§15 (1) Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer hat die Bezeichnung der Abgasanlage zu überprüfen. Ist die Bezeichnung nicht erfolgt oder mangelhaft, hat er dies nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.	Kehrverpflichtung Bezeichnungen	LGBl.14/2016 § 15, Abs.1,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
§16 (2) Die Wiederinbetriebnahme einer nicht benützten Abgasanlage bedarf einer Überprüfung durch die Rauchfangkehrerin bzw. den Rauchfangkehrer, ob sich die Anlage in einwandriem baulichem Zustand befindet und ob die Anlage für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer hat über die Überprüfung einen Befund auszustellen.	Befundverpflichtung	LGBl.14/2016 § 16, Abs.2,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G-Nummer und §§	Gesetztitel	Intervalle
<p>§16 (4) Abgasanlagen gemäß § 106 Abs. 6 der Bauordnung für Wien in der Fassung vor der Bauordnungsnovelle 2014 in Verbindung mit Artikel IV Abs. 2 der Bauordnungsnovelle 2014, LGBl. für Wien Nr. 25/2014, und Abgasanlagen - mehrfach oder gemischt belegt, die nachweislich nicht benützt werden, sind von allgemein zugänglichen Teilen des Hauses aus von der Rauchfangkehrerin oder vom Rauchfangkehrer mindestens einmal jährlich dahin gehend zu überprüfen, ob ihr Querschnitt frei ist.</p>	Kehrverpflichtung Termine	LGBl.14/2016 § 16, Abs.4,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
<p>(5) Werden bei der Überprüfung gemäß Abs. 4 Mängel festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der genannten Abgasanlagen beeinträchtigen, sind diese von der Rauchfangkehrerin bzw. vom Rauchfangkehrer der Behörde anzuzeigen, wenn sie trotz Bekanntgabe an die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer (jede Miteigentümerin und jeden Miteigentümer) nicht bis zum nächsten Überprüfungstermin nach Abs. 4 behoben werden.</p>	Kehrverpflichtung Termine	LGBl.14/2016 § 16, Abs.5,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
<p>§ 17. (1) In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sind die allgemein zugänglichen Teile des Hauses vom der Rauchfangkehrerin bzw. vom Rauchfangkehrer im Zuge der Überprüfung gemäß § 16 Abs. 4 dahin gehend zu überprüfen, ob feuerpolizeiliche Übelstände bestehen, insbesondere ob brandgefährliche Gegenstände und Stoffe gelagert werden sowie ob Abgasanlagen bauliche Mängel aufweisen. Werden derartige Übelstände oder Mängel festgestellt, hat sie bzw. er diese nach erfolgloser Einräumung einer Frist zu deren Behebung der Behörde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sie bzw. er diese Übelstände oder Mängel im Zuge seiner Tätigkeit in sonstigen Räumen wahrnimmt.</p>	Kehrverpflichtung Termine	LGBl.14/2016 § 17, Abs.1,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
<p>§ 18. (1) Bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ist die Benützung der Feuerungsanlage oder die Verfeuerung bestimmter Brennstoffe einzustellen (Heizverbot). Eine unmittelbare Gefahr ist insbesondere bei schweren baulichen Mängeln an Abgasanlagen, bei brandgefährlichen Ablagerungen oder Verlegung in Abgasanlagen und bei Funktionsuntüchtigkeit der Feuerstätte gegeben.</p>	Kehrverpflichtung Heizverbot und Sperre	LGBl.14/2016 § 18, Abs.1,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend

Verpflichtung	Landesspezifische Detailforderungen	G-Nummer und §§	Gesetztitel	Intervalle
(2) In den Fällen des Abs. 1 hat die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer die Betreiberin oder den Betreiber der Feuerungsanlage vom gesetzlichen Heizverbot in Kenntnis zu setzen, die Feuerungsanlage zu sperren und der Behörde Anzeige zu erstatten; die Behörde hat auf Grund dieser Anzeige die Sperre der Feuerungsanlage mit schriftlichem Bescheid festzustellen.	Kehrverpflichtung Heizverbot und Sperre	LGBl.14/2016 § 18, Abs.2,	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	laufend
§ 21. (Abs.4) Wiederkehrende einfache Überprüfungen gemäß § 23 sind von der Überwachungsstelle (ÖZR) nach Ablauf des Überprüfungszeitraumes durchzuführen , soweit nicht eine andere prüfberechtigte Person die Überprüfung bereits vorgenommen hat. Von der beabsichtigten Durchführung einer solchen Überprüfung durch die Überwachungsstelle sind die Betreiberinnen und Betreiber rechtzeitig zu verständigen; Überprüfungen außerhalb der Heizperiode sind dabei möglichst zu vermeiden.	Kehrverpflichtung/Überwachungsstelle	LGBl. 14/2016 § 21. Abs.4	Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHKG 2015)	laufend
§ 26. (Abs.1) Die Überwachungsstelle (ÖZR) hat die Durchführung der Überprüfung gemäß §§ 22, 23 und 24 zu kontrollieren. Sie kann bei Feuerungsanlagen, die der Verfeuerung von festen Brennstoffen dienen, einmal jährlich anlässlich einer Kehrung der Abgasanlage das Brennstofflager in Bezug auf die Zulässigkeit der dort gelagerten Brennstoffe in Augenschein zu nehmen.	Kehrverpflichtung/Überwachungsstelle	LGBl. 14/2016 § 26. Abs.1	Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHKG 2015)	laufend
(2) Die Überwachungsstelle (ÖZR) hat der Behörde unverzüglich anzuzeigen: 1. wenn nach Ablauf des gesetzlich festgelegten Überprüfungszeitraumes die Überprüfung verweigert wird; 2. wenn die bei der Überprüfung festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind; 3. wenn unzulässige Brenn- und Kraftstoffe verfeuert werden oder augenscheinlich zum Zweck des Verfeuerns in der Heizungsanlage vorbereitet sind.	Kehrverpflichtung/Überwachungsstelle	LGBl. 14/2016 § 26. Abs.2	Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHKG 2015)	laufend